

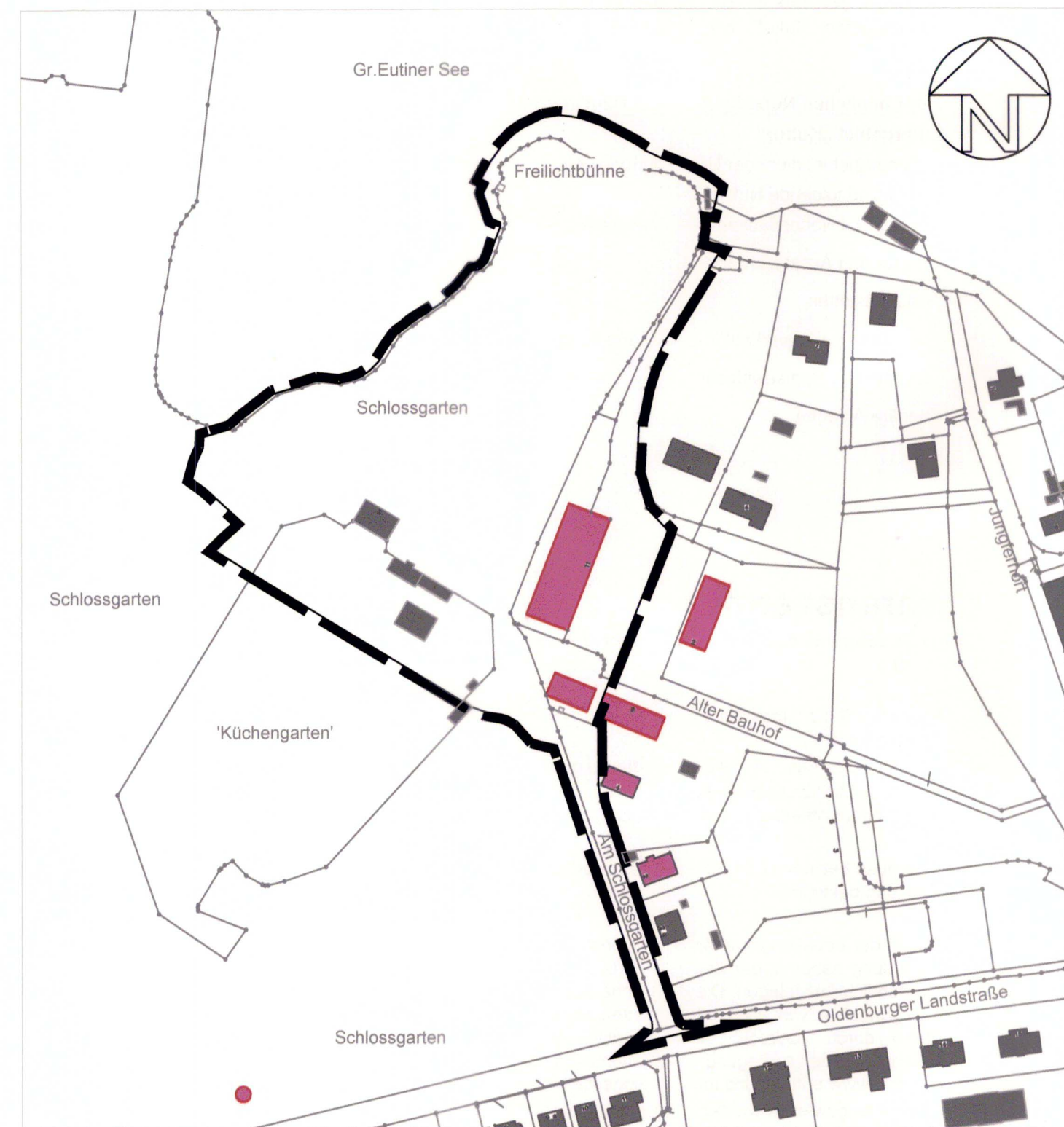
Präambel: Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.05.2019 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 der Stadt Eutin für ein Gebiet zwischen dem Großen Eutiner See und der Oldenburger Landstraße "Freilichtbühne/Grüner Hügel-Kulturscheune", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), erlassen.

Planzeichnung (Teil A)

M.: 1:2.500

Planunterlage: Kartengrundlage: Liegenschaftskarte ALKIS, Stand: März 2018

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein (Lagebezugssystem ETRS / UTM 32)



Planzeichenerklärung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Text (Teil B)

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 gelten die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 67, mit Ausnahme der nachfolgend neu festgesetzten Ziffer 1.2 „Art der baulichen Nutzung, Sondergebiet „Kultur“ unverändert fort.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 11 BauNVO)

1.2. Sondergebiet „Kultur“

- (1) Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und soziale Zwecke.
- (2) Zulässig sind folgende Nutzungen:
 - a) Theater mit Nebenflächen (wie Werkstätten, Lagerflächen, Personalräume und Probenräume)
 - b) Messe- und Ausstellungsflächen
 - c) Bildungsstätten
 - d) Büros und Kartenverkauf in Zuordnung zu a), b) und c)
 - e) Schank- und Speisewirtschaften
 - f) Sanitäre Anlagen

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 17.01.2019.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im 'Ostholsteiner Anzeiger' am 30.01.2019 erfolgt.
Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 17.01.2019 wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Ausschuss hat am 17.01.2019 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2019 bis 11.03.2019 während der Dienststunden, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 30.01.2019 durch Abdruck im 'Ostholsteiner Anzeiger' ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.eutin.de ins Internet eingestellt.
Es ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

- 5 Die Stadtvertretung hat zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit eingegangen sind. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.05.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.05.2019 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Eutin, den 18. Juni 2019



Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
Bürgermeister

7. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 18. Juni 2019



Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
Bürgermeister

8. Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 22.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden; gleiches gilt für die Angabe der Internetadresse der Stadt Eutin, unter der vorgenannte Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 22.06.2019 in Kraft getreten.

Eutin, den 24. Juni 2019



Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
Bürgermeister

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 der Stadt Eutin

für ein Gebiet zwischen dem Großen Eutiner See und der Oldenburger Landstraße
"Freilichtbühne/Grüner Hügel-Kulturscheune"

1. Ausfertigung

Ausgearbeitet vom Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, FD Stadt- und Gemeindeplanung der Verwaltungsgemeinschaft Eutin / Süsel, Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17, 23701 Eutin